

11.11.2020

42.30-

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/35-2020

Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- A) Förderprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021**
- B) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 19.10.2020**
- C) Neue Antragsvordrucke**

Anlagen:

- **Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) vom 09.11.2020**
- **Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG)**
- **Förderrichtlinie**
- **Übersicht der Investitionsprogramme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügtem Erlass vom 09.11.2020 informiert das MKFFI über das neue Bundesprogramm und die überarbeitete Förderrichtlinie zum Kita-Ausbau.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

A) Förderprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021

Im Rahmen des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes hat der Bund mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Nr. 35/2020 am 16.07.2020 das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) um das Kapitel 5 -Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021- erweitert.

Mit diesem Gesetz werden für den investiven Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt weitere Bundesmittel in Höhe von rund 218 Mio. EUR für Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Der neue Gesetzestext des KitaFinHG ist als Anlage beigefügt.

Die bestehende NRW-Förderrichtlinie wurde daher angepasst (siehe Anlage).

Gefördert werden können nach den Nrn. 2.5 und 2.6.1.5 der neuen Richtlinie Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Ausstattungs- und Sanierungsmaßnahmen,

- die im Zeitraum vom **01.01.2020 bis 31.12.2021** begonnen und bis zum **30.06.2022** durchgeführt und abgeschlossen werden und
- die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen für Plätze förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

Bei Projekten, die im Rahmen der Richtlinie gefördert werden, können auch Maßnahmen zur Umsetzung von Hygiene- oder Lüftungskonzepten bzw. zur digitalen Ausstattung in die förderfähigen Ausgaben einbezogen werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich beim Beginn der Maßnahme um den Maßnahmebeginn im Sinne des Zuwendungsrechts handelt. Eine Maßnahme gilt danach als begonnen, sobald ein der Ausführung zuzurechnender Lieferung- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde (Nr. 1.3.3 der VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung).

Diese Bundesmittel können von den Landesjugendämtern als Bewilligungsbehörden bis zum 30.06.2021 bewilligt werden. Daher werde ich für alle vorliegenden Anträge, die entscheidungsreif im Sinne der Richtlinie sind, Fördermittel aus diesem Programm bewilligen.

Damit alle Mittel dieses Bundesprogramms für den investiven Betreuungsausbau in NRW gebunden werden können, bitte ich Sie, mir Ihre entscheidungsreifen Anträge mit den notwendigen Unterlagen zeitnah zuzuleiten.

Um das Antragsverfahren zu beschleunigen, können die geplanten Maßnahmen wie bisher im Vorfeld der Antragstellung mit den Kolleg*innen der LJA-Betriebsaufsicht abgestimmt werden.

B) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 19.10.2020

Die geänderte Investitionsförderrichtlinie wurde mit Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2020 Nr. 29 vom 10.11.2020 veröffentlicht und tritt am 11.11.2020 in Kraft. Neben der Aufnahme des neuen Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 des Bundes weise ich Sie insbesondere auf folgende weitere Änderungen hin:

a) Anpassung der Förderhöchstbeträge

Die Höchstbeträge zur Ermittlung der Förderung bei Baumaßnahmen wurden an die Preisentwicklung seit August 2017 angepasst. Ab Inkrafttreten der geänderten Richtlinie gelten für alle noch nicht bewilligten Anträge die folgenden Höchstbeträge:

Maßnahmenart	Nummer der Förderrichtlinie	Höchstbetrag pro Platz
Neubau (Neuschaffung)	Nr. 4.4.1.1 Absatz 1	33.000,00 €
Neubau (Erhalt)	Nr. 4.4.1.1 Absatz 2	9.500,00 €
Aus-/Umbau (Neuschaffung)	Nr. 4.4.1.2 Absatz 1	15.000,00 €
Aus-/Umbau (Erhalt)	Nr. 4.4.1.2 Absatz 2	4.750,00 €
Sanierung	Nr. 4.4.1.4	9.500,00 €
Ausstattung (unverändert)	Nr. 4.4.1.3	3.500,00 €
Tagespflege in eigenen Räumen (unverändert)	Nr. 4.4.2	500,00 € (max. 2.500,00 €)

b) Verlängerung der Laufzeiten der Förderprogramme

In der nachfolgenden Übersicht erhalten Sie die geltenden Programmlaufzeiten inkl. des neuen Investitionsprogramms auf einen Blick:

Art der Mittel	Programmname	Nummer der Richtlinie	Programmende
Landesmittel	Rückflüsse aus fachbezogenen Pauschalen (LM 2016)	Nr. 2.1.2	31.12.2023
Landesmittel	Ü3-Investitionsprogramm (LM 2016/19)	Nr. 2.2	31.12.2023
Bundesmittel	Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020	Nr. 2.3	30.06.2023
Landesmittel	Kita-Investitionsprogramm NRW 2025	Nr. 2.4	31.12.2023
Bundesmittel	Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021	Nr. 2.5	30.06.2022

Eine Verlängerung der Bewilligungs- und Durchführungszeiträume über das Ende des jeweiligen Investitionsprogramms hinaus ist nicht möglich. Die Maßnahmen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten durchgeführt und abgeschlossen sein. Weitere Details können Sie der beigefügten kompakten Übersicht aller aktuellen Investitionsprogramme entnehmen.

c) Anpassungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Über die Änderungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung hatte ich Sie bereits mit Rundschreiben Nr. 42/27-2020 informiert.

C) Neue Antragsformulare

Die Antragsformulare wurden an die geänderten Bestimmungen angepasst und können auf unserer Internetseite unter dem Link

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/finanziellefrderung-vontagesbetreuung/ausbau_u6/inhaltsseite_48.jsp

heruntergeladen werden. Bitte benutzen Sie ab sofort ausschließlich diese neuen Formulare.

Der Jugendamtsantrag für die Förderung zur Neuschaffung von Plätzen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen oder in einer Großtagespflege wurde um weitere Angaben zur Kindertagespflege ergänzt, auf die ich besonders hinweise.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie